

# KHD Humboldt Wedag Industrial Services AG, Köln

## Entsprechenserklärung (Declaration of Compliance)

gem. § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

1. Die KHD Humboldt Wedag Industrial Services AG (GESELLSCHAFT) hat den Empfehlungen der *Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex* (KODEX) seit der letzten Entsprechungserklärung vom 29.05.2008, der die damals geltende Fassung des KODEX vom 12.06.2008 zu Grunde lag, mit folgenden Ausnahmen entsprochen:
  - 1.01. Der Aufsichtsrat hat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder keine fachlich qualifizierten Ausschüsse gebildet (KODEX Ziffer 5.3), da der Aufsichtsrat aus 3 Mitgliedern besteht.
  - 1.02. Der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Aufsichtsratsausschüssen werden bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nicht berücksichtigt (KODEX Ziffer 5.4.7, Absatz 1, Satz 3). Zudem sieht die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der GESELLSCHAFT keine variablen Anteil vor, der sich an der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg der GESELLSCHAFT orientiert (KODEX Ziffer 5.4.7, Absatz 2, Satz 1). Die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat erhalten außer Auslagenersatz keine weitere Vergütung.
  - 1.03. Der Konzernabschluss der GESELLSCHAFT wird binnen 150 Tagen und nicht bereits innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht (KODEX Ziffer 7.1.2, Satz 2). Die Aufstellung und das Zugänglichmachen des Konzernabschlusses der GESELLSCHAFT innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende würde für diesen Zeitraum eine Erhöhung der Personalkapazitäten erfordern, die in der übrigen Zeit des Jahres von der GESELLSCHAFT nicht genutzt werden könnte. Da dies aus Sicht des Vorstandes und des Aufsichtsrates der GESELLSCHAFT wirtschaftlich nicht vertretbar erscheint, wird diese Frist auf 150 Tage ausgeweitet.

2. Die GESELLSCHAFT wird den Empfehlungen der *Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex* in der Fassung vom 6. Juni 2008 künftig mit folgenden Ausnahmen entsprechen:
  - 2.01. Der Aufsichtsrat wird abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder keine fachlich qualifizierten Ausschüsse bilden (KODEX Ziffer 5.3), da der Aufsichtsrat aus 3 Mitgliedern besteht.
  - 2.02. Der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Aufsichtsratsausschüssen werden bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nicht berücksichtigt (KODEX Ziffer 5.4.6, Absatz 1, Satz 3). Zudem sieht die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der GESELLSCHAFT keinen variablen Anteil vor, der sich an der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg der GESELLSCHAFT orientiert (KODEX Ziffer 5.4.7, Absatz 2, Satz 1). Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer Auslagenersatz keine weitere Vergütung.
  - 2.03. Der Konzernabschluss der GESELLSCHAFT wird binnen 150 Tagen und nicht bereits innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht (KODEX Ziffer 7.1.2, Satz 2). Die Aufstellung und das Zugänglichmachen des Konzernabschlusses der GESELLSCHAFT innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende würde für diesen Zeitraum eine Erhöhung der Personalkapazitäten erfordern, die in der übrigen Zeit des Jahres von der GESELLSCHAFT nicht genutzt werden könnte. Da dies aus Sicht des Vorstandes und des Aufsichtsrates der GESELLSCHAFT wirtschaftlich nicht vertretbar erscheint, wird diese Frist auf 150 Tage ausgeweitet.

- 2.04. Die Gesellschaft unterrichtet Anteilseigner und Dritte zusätzlich – neben der Veröffentlichung des Konzernabschlusses – durch den Halbjahresbericht, verzichtet jedoch aus den unter vorstehend 2.03 genannten Erwägungen auf eine Quartalsberichterstattung (KODEX Ziffer 7.1.1, Satz 2).

Köln, 29. Januar 2010

gez. Aufsichtsrat

gez. Vorstand